

Gemeinde Pölitz

Lesefassung

**der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsräume der Gemeinde Pölitz
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 02.12.2002 und in Kraft
getreten am 21.08.2003**

Stand der Lesefassung: August 2009

**Lesefassung der Satzung
über die Nutzung von Gemeinschaftsräume
der Gemeinde Pölitz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Pölitz richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

**§ 2
Gemeinschaftsräume**

Die Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Satzung sind

1. das Gemeinschaftshaus im OT Pölitz
 - a) Turnraum
 - b) Mittelraum
 - c) Versammlungsraum
 - d) Schulungsraum FF Pölitz
2. das Gemeinschaftshaus im OT Schmachthagen
 - a) Versammlungsraum
 - b) Mittelraum
 - c) Schulungsraum FF Schulenburg

**§ 3
Benutzer**

- (1) Benutzer der Gemeinschaftsräume sind u.a.
 1. Gremien der Gemeinde
 2. Parteien und Wählervereinigungen
 3. die Freiwilligen Feuerwehren Pölitz und Schulenburg in ihren Ortsteilen
 4. ortsansässige Vereine und Verbände
 5. Kinderveranstaltungen
 6. Kindergarten und Jungschar (Gemeinschaftshaus Pölitz)
- (2) Für die Bürger der Gemeinde Pölitz als Privatpersonen stehen die Gemeinschaftsräume zur Verfügung, wenn es sich um Jubiläen und damit verbundene Empfänge handelt.
- (3) Für die in § 2 genannten Gemeinschaftsräume gilt:

Die in § 3 (1) genannten Benutzer haben Nutzungsvorrecht vor den in § 3 (2) genannten Benutzern.

- (4) Für die in § 2 Ziffern 1 d) und 2 c) genannten Räume haben die jeweiligen Feuerwehren Nutzungsvorrecht vor allen anderen in § 3 (1) genannten Benutzern. Die Nutzung durch andere ist vorher mit der jeweiligen Feuerwehr und dem Bürgermeister abzustimmen.
- (5) Falls die in § 2 genannten Räume für gemeindliche Zwecke benutzt werden sollen (z.B. Wahlen, Impfungen, Mütterberatung, Sitzungen), so geht diese Benutzung vor. Die Beteiligten, die an diesen Tagen die Benutzung hätten, sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) in Kenntnis zu setzen. Hiervon ausgenommen ist der Schulungsraum der Feuerwehr Pölitz (§ 2 Ziffer 1 d).

§ 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Die laufenden Veranstaltungen und Sitzungen der in § 3 (1) genannten Benutzer gelten als grundsätzlich genehmigt. In allen übrigen Fällen ist die Nutzung beim Bürgermeister zu beantragen
- (2) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Bei Erteilung einer Genehmigung ist auf die Bestimmungen der Satzung hinzuweisen. Bei Verstoß gegen diese Satzung können Benutzer auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Benutzungsentgelte

- (1) Den in § 3 (1) genannten Benutzern stehen die Räume kostenlos zur Verfügung.
- (2) Von den in § 3 (2) genannten Benutzern wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt beträgt für die Räume in § 2

1 a	Turnraum und Küche	100,00 € pro Veranstaltungstag
1 c	Versammlungsraum und Küche	100,00 € pro Veranstaltungstag
1 a und 1 b	Turnraum, Mittelraum und Küche	125,00 € pro Veranstaltungstag
1 b und 1 c	Mittelraum, Versammlungsraum und Küche	125,00 € pro Veranstaltungstag
1 a, 1 b und 1 c	große Benutzung	175,00 € pro Veranstaltungstag
2 a und 2 b	Versammlungsraum, Mittelraum und Küche	100,00 € pro Veranstaltungstag
2 a, 2 b und 2 c	große Benutzung	150,00 € pro Veranstaltungstag
- (4) In Härtefällen kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Verleih von Inventar

Es wird kein Inventar verliehen.

§ 7 Benutzung der Räume

- (1) Für die in § 2 genannten Räume sind Belegungspläne zu führen. Diese sind dem Bürgermeister bekanntzumachen.
- (2) Das Hausrecht und die Schlüsselgewalt für alle Gemeinschaftsräume hat der Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister überträgt das Ordnungsrecht der Hausmeisterin/dem Hausmeister.
- (4) Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an den Räumen oder dem Inventar sind sofort dem Bürgermeister zu melden.

Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich hinstellen. Die Möbel und das Geschirr sind sauber zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen und privaten Feiern sind die Räume besenrein zu verlassen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Die Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet und die Räume auch sonst ordentlich verlassen werden. Die sanitären Anlagen sind in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zu übergeben.

- (5) Bei Vernachlässigung der Reinigungspflicht ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung gegen Kostenerstattung durchführen zu lassen.
- (6) Die Abnahme der Räume ist mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister durchzuführen.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Benutzer haftet – vorbehaltlich Absatz 2 – für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitglieder den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Pölitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Pölitz und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Pölitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Pölitz an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

- s. Satzung gem. S. 1 -

(Siegel)

Unterschrift - Bürgermeister